

# Statuten

des

## Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz im Lande Salzburg.

---

### I. Name und Wirkungskreis des Vereines.

#### §. 1.

Der Verein, dessen Leitung in der Landeshauptstadt Salzburg seinen Sitz hat, führt den Namen „Verein für Vogelkunde und Vogelschutz“.

#### §. 2.

Die Aufgabe des Vereines besteht:

- a) in der Förderung der Vogelkunde,
- b) in dem Schutz der nützlichen Vögel vor jeder ungerechtfertigten Verfolgung.

#### §. 3.

Als Mittel zur Erreichung dieser Aufgabe sollen dienen:

1. Monatliche Zusammenkünfte behufs Mittheilung über Vereinsangelegenheiten, Austausch von Erfahrungen, eventuell mit belehrenden, ornithologischen Vorträgen.

2. Anschaffung von Büchern und Zeitschriften ornithologischen Inhalts, welche an die Vereinsmitglieder ausgeliehen werden können.

3. Gemeinsame Excursionen und Ausflüge,

4. Veröffentlichung zweckentsprechender Schriften und Aufsätze, die Vogelkunde und den Vogelschutz betreffend, um insbesondere auf die Jugend und das Volk belehrend zu wirken.

5. Unentgeltliche Abgabe von Vogelfutter während der rauhen Jahreszeit zum Füttern der freilebenden nütz-

lichen Vögel, Aufstellung von Futtertischchen an geeigneten Orten zu gleichem Zwecke.

6. Unentgeltliche Abgabe von Musternistkästchen für verschiedenerelei Vogelarten.

7. Unentgeltliche Abgabe von ausgestopften Vögeln an Schulen und Anstalten als Lehrbehelf.

8. Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die k. k. Behörden, an die Landesvertretung und die Gemeinden.

9. Bildung von Ortsgruppen des Vereins im Lande Salzburg, welche aus ihrer Mitte die entsprechenden Vertreter wählen.

## II. Von den Mitgliedern, ihren Rechten und Pflichten.

### §. 4.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, wirklichen, unterstützenden und correspondirenden Mitgliedern.

### §. 5.

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Ausschusses durch die General-Versammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Sache der Vogelkunde oder des Vogelschutzes besondere Verdienste erworben haben.

### §. 6.

Als wirkliches Mitglied kann Jedermann aufgenommen werden, der zur Theilnahme an Vereinen gesetzlich befähigt ist.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuss und wird dem Aufgenommenen zu seiner Legitimation die Mitgliederkarte nebst einem Exemplar der Statuten und des letzten Jahresberichtes zugestellt.

Gegen eine etwaige Ablehnung der Aufnahme ist eine Beschwerde nicht zulässig.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [Statuten 1894](#)

Autor(en)/Author(s): Thun

Artikel/Article: [Statuten des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz im Lande Salzburg. I. Name und Wirkungskreis des Vereines. 3-4](#)